



**Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheit
Association Suisse pour la Santé des Ruminants**

Anhang 5: Pflichten des FVH-Titelträgers und Rezertifizierung

Um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern, wird für alle Bezeichnungen und Titel die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf beide natürlichen Geschlechter bezieht.

Dieser Anhang bestimmt die Voraussetzungen zur kontinuierlichen Führung des FVH-Titels nach Abschluss des Weiterbildungsprogrammes.

Artikel 1: Fortbildungspflicht

- a. Es werden dreijährlich 30 BP gemäss BO gefordert. Die Fortbildung hat kontinuierlich zu erfolgen, das heisst 10 BP pro Jahr. Maximal 5 überschüssige BP können in die nächste Kontrollperiode übertragen werden.
- b. Wenigstens 18 davon müssen an von der SVW akkreditierten Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen oder ausländischen Veranstaltungen (nach Eingabe der Unterlagen durch den Titelträger und nach Genehmigung durch die FBK-SVW) erworben werden.
- c. Die Kontrolle der geleisteten BP erfolgt durch die GST.
- d. Die dreijährlichen Fortbildungsperioden beginnen im Jahr nach der Erlangung des Titels.
- e. Im Ausland wohnhafte Titelträger sind ebenfalls fortbildungspflichtig.

Artikel 2: Weitere Verpflichtungen des FVH-Titelträgers

- a. FVH-Titelträger sind selbst integraler Bestandteil der Weiterbildung in Wiederkäuermedizin.
- b. Träger dieses Titels sind angehalten, sich als Weiterbildner, Tutoren oder unabhängige Prüfungsbeisitzer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; die Arbeit im Rahmen der Fort- und Weiterbildung wird wie folgt mit Bildungspunkten entschädigt:

Weiterbildner 4 BP pro Jahr pro Kandidat, maximal 6 BP pro Jahr (Hol-Prinzip),

Tutoren 1 BP pro Jahr pro Kandidat, maximal 2 BP pro Jahr (Hol-Prinzip)

*Prüfungsexperten
und -beisitzer* 1 BP pro Prüfung

Artikel 3: Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder weiterer Pflichten von FVH-Titelträgern

- a. Das Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von FVH-Titelträgern wird von der GST an die SVW gemeldet. Die Kontrolle der nachzuholenden BP erfolgt durch die GST.
- b. Fehlende BP müssen unaufgefordert der GST im Folgejahr auf der GST-Fortbildungstabelle in toto vorgelegt werden. Diese BP müssen zusätzlich zu den BP der laufenden Kontrollperiode geleistet werden.
- c. Bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von FVH-Titelträgern in der einjährigen Nachreichperiode, stellt die SVW an den GST-Vorstand Antrag auf Entzug des Titels.
- d. Bei Entzug der Praxisbewilligung entfällt der FVH-Titel automatisch.

Artikel 4: Freiwillige Aufgabe des FVH-Titels

Ein FVH-Inhaber kann jederzeit freiwillig auf den Titel und die damit verbundenen Rechte und Pflichten verzichten.

Artikel 5: Wiedererlangen des Titels

Nach Verlust oder Aufgabe des Titels kann innerhalb von 3 Jahren Antrag auf Wiedererlangung an die FVH-Kommission gestellt werden. Während der ersten zwei Jahre muss der Antragsteller eine Fortbildung von 20 BP pro Jahr erreichen und alle sonstigen Pflichten des FVH-Titelträgers erfüllen. Nach Ablauf dieser zwei Jahre und Bestätigung durch die FVH-Kommission der SVW, stellt der SVW-Vorstand Antrag an die GST auf Wiedererteilung des Titels. Eine vom SVW-Vorstand festgelegte Bearbeitungsgebühr ist zu entrichten.

Wenn der Antrag nach mehr als 3 Jahren gestellt wird, muss die Prüfung erneut absolviert werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Dieser Anhang wurde am 29.04.2010 von der SVW-Mitgliederversammlung genehmigt. Er ersetzt die Fassung vom 29.04.2008.

Die letzte Aktualisierung wurde an der Vorstandssitzung vom 01.05.2018 vorgenommen.